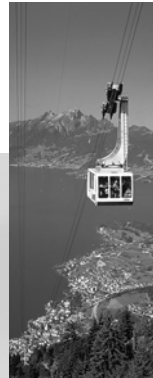




# Reglement

über Abgaben und Beiträge im Tourismus für die  
Gemeinde Weggis inkl. Rigi Kaltbad



Ausgabe vom  
Januar 2015

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>		
Art. 1	Zweck und Ziele	3
Art. 2	Finanzierung	3
Art. 3	Verwaltung und Inkasso der Abgaben und Beiträge, Aufsicht	3
<b>II. Kantonale Beherbergungsabgabe</b>		
Art. 4	Zweck	3
Art. 5	Abgabepflicht / Höhe der Abgabe	3
Art. 6	Ausnahmen von der Abgabepflicht	4
<b>III. Kurtaxe</b>		
Art. 7	Verwendung und Zweck der Kurtaxe	5
Art. 8	Abgabepflicht	5
Art. 9	Grundeigentümer/-innen und Dauermieter/-innen	5
Art. 10	Taxbefreiung	5
Art. 11	Ganzjährige Kurtaxe	5
Art. 12	Kurtaxen-Ansätze	6
Art. 13	Jahrespauschale	6
Art. 14	Jahrespauschalen-Ansätze	6
<b>IV. Schlussbestimmungen</b>		
Art. 15	Haftung für die Ablieferung der kantonalen Beherbergungsabgabe und der Kurtaxe	7
Art. 16	Rechtsmittel	7
Art. 17	Inkrafttreten	7

Die Einwohnergemeinde erlässt, gestützt auf das Gesetz über Abgaben und Beiträge im Tourismus (Tourismusgesetz) vom 30. Januar 1996 das folgende Reglement über Abgaben und Beiträge im Tourismus, welches für die Gemeinde Weggis inkl. Rigi Kaltbad gültig ist:

---

## I. Allgemeine Bestimmungen

---

### Art. 1 Zweck und Ziele

Dieses Reglement bezweckt die Förderung des Tourismus. Es regelt die Finanzierung der Förderungsmassnahmen und die Zuständigkeiten.

---

### Art. 2 Finanzierung

Die Tourismusförderung wird finanziert durch:  
a) den Ertrag aus der kantonalen Beherbergungsabgabe,  
b) den Ertrag aus den Kurtaxen.

---

### Art. 3 Verwaltung und Inkasso der Abgaben und Beiträge, Aufsicht

Die Gemeinde Weggis kann das Inkasso und die Verwaltung der Abgaben und Beiträge an Weggis Vitznau Rigi Tourismus übertragen.<sup>1</sup> Weggis Vitznau Rigi Tourismus kann, im Rahmen von Gesetz und Reglement, Ausführungsbestimmungen erlassen. Über das Inkasso, die Verwaltung und Verwendung der Abgaben und Beiträge führt der Gemeinderat die Aufsicht aus. Weggis Vitznau Rigi Tourismus ist verpflichtet, zu Händen des Gemeinderates jährlich Rechnung über die Kurtaxen abzulegen.

---

## II. Kantonale Beherbergungsabgabe

---

### Art. 4 Zweck

Für die Finanzierung des Tourismusmarketings erhebt der Kanton eine Beherbergungsabgabe.

---

### Art. 5 Abgabepflicht / Höhe der Abgabe

Die kantonale Beherbergungsabgabe wird für jede entgeltliche Logiernacht von Gästen bezogen:  
a) in den Hotels, Motels, Wohnhotels, Gasthäusern, Kurhäusern, Jugendherbergen und Fremdenpensionen,  
b) in Ferienheimen, Ferienwohnungen und privaten Fremdenzimmern,  
c) in Clubhäusern und anderen Beherbergungsstätten,  
d) in gewinnorientierten Schulen auf Internatsbasis,  
e) auf Camping- oder Caravaningplätzen und in den Häfen,  
f) bei Schlafen im Stroh, Campieren auf dem Bauernhof, Massenlager.

Die Höhe der kantonalen Beherbergungsabgabe wird vom Regierungsrat des Kantons Luzern festgelegt. Die kantonale Beherbergungsabgabe ist das ganze Jahr gleich.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss der Stimmberechtigten vom 9.6.2013, in Kraft seit dem 1.7.2013.

---

**Art. 6 Ausnahmen von der Abgabepflicht**

Von der Abgabepflicht ausgenommen sind:

- a) Anstalten des Bundes, des Kantons und der Gemeinden,
- b) juristische Personen, die im Sinne von § 70 des Steuergesetzes vom 22. November 1999 steuerbefreit sind und ohne Gewinnabsicht, Spitäler, Heilstätten, Schulinternate, Alters-, Ferien- und Erholungsheime betreiben,
- c) Sport-, Touristen- und Jugendvereinigungen, soweit sie ihre Unterkunftshäuser für eigene Zwecke verwenden,
- d) Privatpersonen, die Zimmer an abgabepflichtige Beherbergungsbetriebe vermieten. Die Zimmer werden den betreffenden Beherbergungsbetrieben zugerechnet.

Keine Abgaben sind zu entrichten für die Beherbergung von

- a) Kindern unter 12 Jahren,
- b) Jugendlichen unter 16 Jahren in Jugendherbergen,
- c) Militärpersonen sowie Angehörigen der Feuerwehr und des Zivilschutzes, die sich aus dienstlichen Gründen am Abgabeort aufhalten,
- d) Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz am Abgabeort.

---

### III. Kurtaxe

---

#### Art. 7 Verwendung und Zweck der Kurtaxe

Die Kurtaxen sind zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, zu verwenden.

Die Generalversammlung von Weggis Vitznau Rigi Tourismus beschliesst über die Verwendung der Kurtaxen im Rahmen des alljährlichen Budgets.

---

#### Art. 8 Abgabepflicht

<sup>1</sup> Die Kurtaxe wird für jede entgeltliche Logiernacht von Gästen bezogen:

- a) in den Hotels, Motels, Wohnhotels, Gasthäusern, Kurhäusern, Jugendherbergen und Fremdenpensionen,
- b) in Ferienheimen, Ferienwohnungen und privaten Fremdenzimmern,
- c) in Clubhäusern und anderen Beherbergungsstätten,
- d) in gewinnorientierten Schulen auf Internatsbasis,
- e) auf Camping- oder Caravaningplätzen und in den Häfen,
- f) bei Schlafen im Stroh, Campieren auf dem Bauernhof, Massenlager.

<sup>2</sup> \_ 2

---

#### Art. 9 Grundeigentümer/-innen und Dauermieter/-innen

Grundeigentümer/-innen und Dauermieter/-innen, die in Weggis inkl. Rigi Kaltbad nicht einen gesetzlich regulierten Wohnsitz haben, entrichten die Jahrespauschale gemäss den Artikeln 13 und 14.<sup>3</sup>

---

#### Art. 10 Taxbefreiung

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind:

- a) Kinder unter 12 Jahren,
- b) Jugendliche unter 16 Jahren in Jugendherbergen,
- c) Militärpersonen sowie Angehörige der Feuerwehr und des Zivilschutzes, die sich aus dienstlichen Gründen am Abgabeort aufhalten,
- d) Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Abgabeort.

---

#### Art. 11 Ganzjährige Kurtaxe

Die Kurtaxe wird während des ganzen Jahres erhoben:

Weggis:	vom 01. April bis 15. Oktober	normale Taxe
	vom 16. Oktober bis 31. März	reduzierte Taxe
Rigi Kaltbad:	vom 01. Januar bis 31. Dezember	normale Taxe (ganzes Jahr gleich)

<sup>2</sup> Art. 8 Abs 2 gemäss Beschluss der Stimmberechtigten vom 24.11.2014, in Kraft ab 1.1.2015, ersatzlos aufgehoben.

<sup>3</sup> Fassung gemäss Beschluss der Stimmberechtigten vom 9.6.2013, in Kraft seit dem 1.7.2013.

---

## **Art. 12 Kurtaxen-Ansätze**

Die Kurtaxe bewegt sich im Rahmen von 40 Rappen bis vier Franken pro Logiernacht. Die Kurtaxe wird nach Anhörung von Weggis Vitznau Rigi Tourismus und auf Antrag des Gemeinderates von den Stimmberechtigten festgelegt, erstmals an der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2013 für die Zeit vom 1. Juli 2013 bis 31. Dezember 2016, in der Folge an der jährlichen Budget-Gemeindeversammlung.<sup>4</sup>

Mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung treten die Gebühren jeweils auf den 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft.

Die Kurtaxen-Ansätze können innerhalb des Tätigkeitsgebietes von Weggis Vitznau Rigi Tourismus unterschiedlich sein.

---

## **Art. 13 Jahrespauschale**

Eigentümer und Eigentümerinnen von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Zelten und Wohnwagen ohne einen gesetzlich regulierten Wohnsitz in Weggis inkl. Rigi Kaltbad, ebenso Dauermieter und Dauermieterinnen, die während mindestens drei Monaten im Kalenderjahr solche Wohnungen mieten, entrichten die Taxen in Form einer Jahrespauschale. Als Bemessungsgrundlage dient die Wohnungsgrösse, wobei pro Zimmer das Vorhandensein eines Bettes und eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer von 50 Tagen pro Jahr angenommen wird. Die Abstufung erfolgt in fünf Kategorien:

- a) Wohnwagen und Zelte
- b) Wohnungen bis 2 Zimmer
- c) 3-Zimmerwohnungen
- d) 4-Zimmerwohnungen
- e) Wohnungen ab 5 Zimmer<sup>5</sup>

---

## **Art. 14 Jahrespauschalen-Ansätze**

Die Jahrespauschale bewegt sich im Rahmen von Fr. 300.00 bis Fr. 1'200.00. Die Jahrespauschale wird nach Anhörung von Weggis Vitznau Rigi Tourismus und auf Antrag des Gemeinderates von den Stimmberechtigten festgelegt, erstmals an der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2013 für die Zeit vom 1. Juli 2013 bis 31. Dezember 2016, in der Folge an der jährlichen Budget-Gemeindeversammlung.<sup>6</sup>

Mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung treten die Jahrespauschalen jeweils auf den 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft.

Die Jahrespauschalen-Ansätze können innerhalb des Tätigkeitsgebietes von Weggis Vitznau Rigi Tourismus unterschiedlich sein.

<sup>4</sup> Fassung gemäss Beschluss der Stimmberechtigten vom 9.6.2013, in Kraft seit dem 1.7.2013.

<sup>5</sup> Fassung gemäss Beschluss der Stimmberechtigten vom 9.6.2013, in Kraft seit dem 1.7.2013.

<sup>6</sup> Fassung gemäss Beschluss der Stimmberechtigten vom 9.6.2013, in Kraft seit dem 1.7.2013.

---

### III. Schlussbestimmungen

---

#### Art. 15 Haftung für die Ablieferung der kantonalen Beherbergungsabgabe und der Kurtaxe

Jede nach dem Reglement taxpflichtige Person, die allein, in Familiengemeinschaft oder Gesellschaft anwesend ist, hat die beschlossene Kurtaxe oder Jahrespauschale sowie die kantonale Beherbergungsabgabe zu entrichten. Der oder die Inhaber/-in oder Leiter/-in von Beherbergungsstätten gemäss Art. 5, 8 und 9 dieses Reglements sind zur Erhebung und Ablieferung der Abgaben und Taxen verpflichtet und für ausstehende Beträge haftbar. Der Ablieferungstermin für die kantonale Beherbergungsabgabe, Kurtaxen sowie die Jahrespauschalen ist 30 Tage nach Rechnungsstellung.

---

#### Art. 16 Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Gemeinderates über die Veranlagung von Beherbergungsabgaben und Kurtaxen kann binnen 20 Tagen Einsprache im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes erhoben werden. Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderates ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.<sup>7</sup>

---

#### Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von den Stimmberechtigten am 9. Dezember 2003 beschlossen und auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt. Die an der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2013 beschlossenen Änderungen treten auf den 1. Juli 2013 in Kraft. Die an der Gemeindeversammlung vom 24.11.2014 beschlossene Änderung tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.<sup>8</sup>

Weggis, 9. Juni 2013

#### GEMEINDERAT WEGGIS

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber

Kaspar Widmer

Peter Portmann

<sup>7</sup> Fassung gemäss Beschluss der Stimmberechtigten vom 9.6.2013, in Kraft seit dem 1.7.2013.

<sup>8</sup> Fassung gemäss Beschluss der Stimmberechtigten vom 9.12.2003, in Kraft seit dem 1.1.2004, respektive vom 9.6.2013, in Kraft seit dem 1.7.2013, respektive vom 24.11.2014, in Kraft seit dem 1.1.2015.

Fussnoten 1-8:

Ergänzungen und Änderungen gemäss Beschluss der Stimmberechtigten vom 9.6.2013, in Kraft seit dem 1.7.2013 und vom 24.11.2014, in Kraft seit dem 1.1.2015.

